

verstehen

LAGEBERICHT
GELDWÄSCHEREI 2017

INHALT

- 05** VORWORT
- 06** EINLEITUNG
- 07** ORGANISATIONSSTRUKTUR - BÜRO FÜR FINANZERMITTLUNGEN
- 08** RECHTSGRUNDLAGEN
- 08** EINRICHTUNG DER GELDWÄSCHEMELDESTELLE UND AUSÜBUNG IHRER BEFUGNISSE
- 08** ÄNDERUNGEN DES TATBESTANDES DER GELDWÄSCHEREI
- 08** SORGFALTS- UND MELDEPFLICHTEN DER VERPFLICHTETEN
- 09** MELDEPFLICHTEN BEI VERDACHT AUF GELDWÄSCHEREI
- 11** AUFGABEN DER GELDWÄSCHEMELDESTELLE
- 11** ALLGEMEINES
- 11** DAS ANALYSEVERFAHREN DER GELDWÄSCHEMELDESTELLE
- 12** WEITERLEITUNG VON ANALYSEERGEBNISSEN
- 13** INTERNATIONALE KOOPERATIONEN
- 13** EGMONT GRUPPE
- 13** FINANCIAL ACTION TASK FORCE
- 13** WEITERE INTERNATIONALE KOOPERATIONEN
- 14** JAHRESRÜCKBLICK
- 14** ZAHLEN UND FAKTEN IM ÜBERBLICK
- 15** MELDUNGSLEGER VON VERDACHTSMELDUNGEN
- 15** MITTEILUNG GELDWÄSCHERELEVANTER SACHVERHALTE DURCH ANDERE BEHÖRDEN
- 16** KLASSIFIZIERUNG DER VERDACHTSMELDUNGEN
- 18** WEITERLEITUNG BZW. ABTRETUNG DER VERDACHTSMELDUNGEN
- 19** ERKENNTNISANFRAGEN DER GELDWÄSCHEMELDESTELLE
- 19** VERURTEILUNGSSTATISTIK

- 21** PROJEKTE UND FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN
- 22** FATF EVALUIERUNG UND UMSETZUNG DER VIERTEN GELDWÄSCHE-RICHTLINIE 2015/849/EU
- 23** TYPOLOGIEN UND NEUERE ENTWICKLUNGEN IM BEREICH DER GELDWÄSCHEREI
 - 23** HAWALA – ILLEGALE FINANZDIENSTLEISTER
 - 24** GELDWÄSCHE ALS PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNG
 - 24** KRYPTOWÄHRUNGEN
- 26** FALLSTUDIEN
- 27** AUSBLICK
- 28** ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser!

Die sukzessiv voranschreitende Globalisierung erfordert den verstärkten Ausbau der Digitalisierung und den Einsatz neuer Informationstechnologien, deren Verwendung in einer modernen Gesellschaft selbstverständlich geworden ist. Auf Grund dieser Entwicklungen entstehen jedoch auch neue Missbrauchsmöglichkeiten und Kriminalitätsphänomene, deren Bekämpfung auch im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ohne neue Analysetechniken, vermehrten Personaleinsatz und intensive Fortbildung sowohl der meldepflichtigen Berufsgruppen als auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geldwäschemeldestelle nicht mehr möglich ist. Die nationale und internationale Vernetzung mit behördlichen und privaten Kooperationspartnern ist zur effektiven Kriminalitätsbekämpfung weiterhin nicht nur notwendig, sondern muss intensiviert und ausgebaut werden.

Ein entschlossenes Vorgehen sowohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Prävention, als auch in der Strafverfolgung, ist unabdingbare Voraussetzung zur nachhaltigen Bekämpfung der sich laufend ändernden Gefahren.

Das Jahr 2017 war dem Ziel gewidmet, die mit der vierten Geldwäsche-Richtlinie auferlegten neuen Vorgaben auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene umzusetzen. Den Empfehlungen der Financial Action Task Force folgend wurde mit der Realisierung des Projektes FIU.NEU begonnen, dessen Ziel die nachhaltige Umstrukturierung der Geldwäschemeldestelle ist.

Unser Dank gilt daher abschließend den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch den zahlreichen privaten und behördlichen Kooperationspartnern für die effektive Zusammenarbeit im Jahr 2017!

Herbert Kickl
Bundesminister für Inneres

General Franz Lang
Direktor des Bundeskriminalamtes

Dr. Michael Fischer
Stellvertretender Direktor des Bundeskriminalamtes

EINLEITUNG

Bei den in diesem Bericht verwendeten personenspezifischen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Der vorliegende Jahresbericht soll einen fachlich fundierten Überblick zur Struktur und zum Tätigkeitsbereich der Geldwäschemeldestelle A-FIU bieten.

Der Bericht enthält eine kurze Darstellung der wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen zur Geldwäschebekämpfung in Österreich, sowie statistisches Material zu den Aktivitäten der Geldwäschemeldestelle im Jahr 2017. Abschließend werden Typologien und neuere Entwicklungen vorgestellt und exemplarisch hervorgehobene Fälle besprochen. Zudem erfolgt ein Ausblick der im Jahr 2018 geplanten Maßnahmen.

ORGANISATIONSTRUKTUR – BÜRO FÜR FINANZERMITTLUNGEN

Der Fachbereich Geldwäscherei wird international als Austrian Financial Intelligence Unit (A-FIU) bezeichnet und ist durch § 4 Abs 2 Z 1 und 2 Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G) als Zentralstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bundeskriminalamt (BK) eingerichtet. Organisatorisch ist die Geldwäschemeldestelle, ebenso wie der Fachbereich Vermögenssicherung oder Asset Recovery Office (ARO), in das Büro für Finanzermittlungen (Büro 7.2) eingegliedert, das wiederum der Abteilung 7 Wirtschaftskriminalität zugeordnet wird.

In der Geldwäschemeldestelle waren 2017 durchschnittlich 21 Mitarbeiter tätig, wovon etwa 15 Exekutivbedienstete auf Grund ihrer profunden polizeilichen und wirtschaftlichen Ausbildung mit der Ausübung des Meldestellenbetriebes betraut waren.

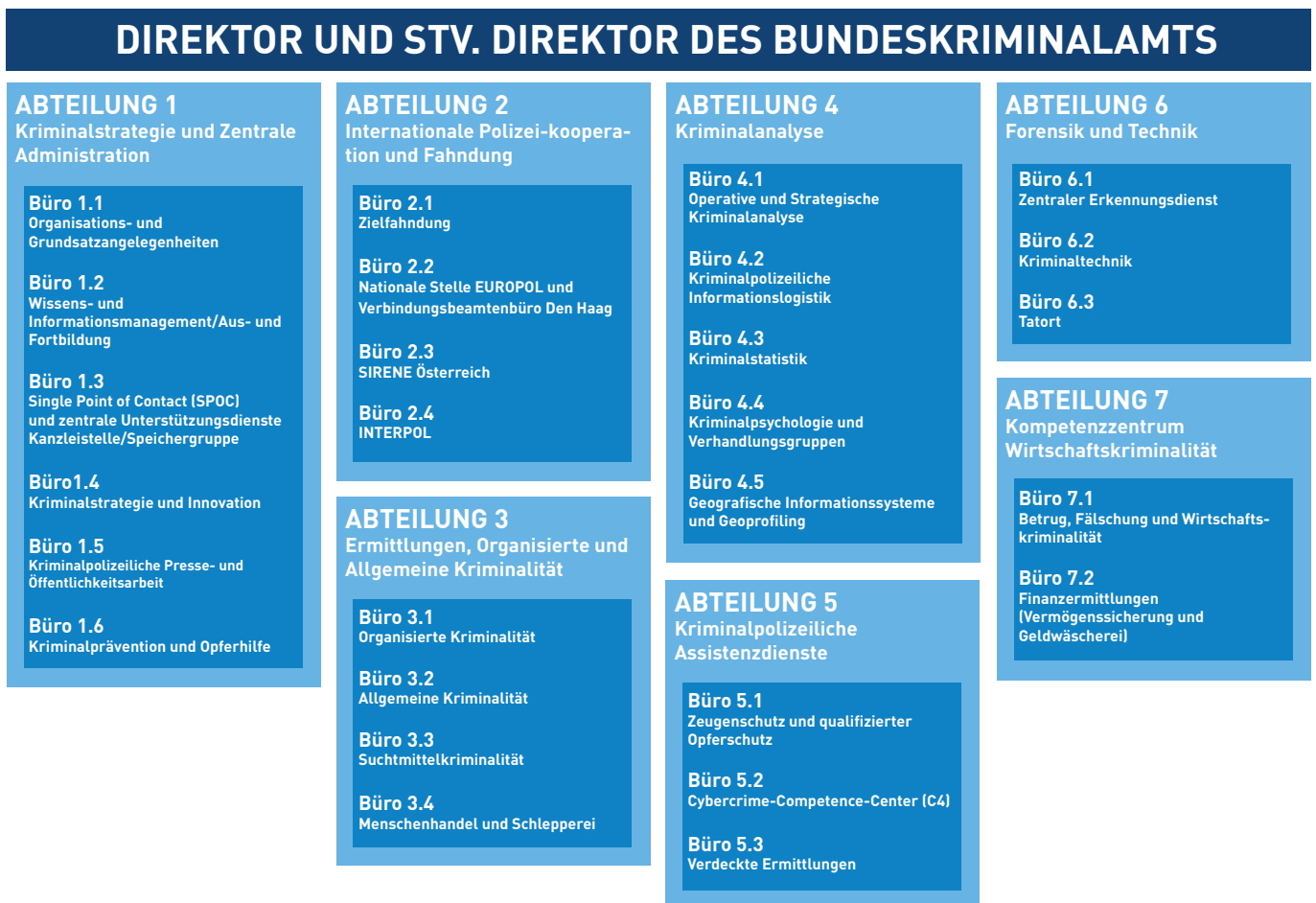


Abbildung 1: Organigramm des BK

RECHTSGRUNDLAGEN

EINRICHTUNG DER GELDWÄSCHEMELDESTELLE UND AUSÜBUNG IHRER BEFUGNISSE

Die Geldwäschemeldestelle ist durch § 4 Abs 2 Z 1 und 2 BKA-G als Zentralstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im BK eingerichtet. Die rechtlichen Grundlagen zur Ausübung ihrer Befugnisse finden sich – abgesehen von § 4 BKA-G - im Wesentlichen im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und in §§ 8ff Polizeikooperationsgesetz (PolKG).

ÄNDERUNGEN DES TATBESTANDES DER GELDWÄSCHEREI (STRAFGESETZNOVELLE 2017)

Die Geldwäscherei ist ein Anschlussdelikt. Sie kann nur im Anschluss an andere strafbare Handlungen begangen werden. Der Tatbestand des § 165 StGB unterscheidet zwischen vortatbezogener (Abs 1 und 2 leg cit, „Verschleierung“ und „Verwahrung/Verwaltung“) und organisationsbezogener (Abs 3 leg cit, „Vermögensbestandteile von kriminellen Organisationen“) Geldwäscherei.

Die Umsetzung der vierten Geldwäsche-Richtlinie RL (EU) 2015/849 brachte nicht nur eine Nachschärfung der Sorgfalts- und Meldepflichten, sondern erforderte auch nationalen legislativen Anpassungsbedarf im Bereich des Tatbestandes der Geldwäscherei (§ 165 StGB). Wesentliche Änderungen erfuhr der Geldwäsche-Vortatenkatalog. Neben den in § 165 StGB taxativ aufgezählten vortatunabhängigen Tatbeständen des SMG, der Urkunden- und Rechtspflegedelikte, sind nunmehr all jene Tatbestände vortatunabhängig, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. So können seit der Strafgesetznovelle 2017 alle in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden Finanzvergehen Vortat der Geldwäscherei sein, weil sie entweder primär oder abstrakt mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Die Aufnahme der neuen Steuerdelikte in den Vortatenkatalog des § 165 StGB entspricht der internationalen Tendenz im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, ihre Effektivität in der Strafverfolgungspraxis wird sich zeigen.

SORGFALTS- UND MELDEPFLICHTEN DER VERPFLICHTETEN

Normen – Stand: 31.12.2017

- §§ 16ff Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)
- §§ 43-52 Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG)
- § 25 Börsegesetz 1989 (BörseG)
- § 14 Abs 3 E-Geld Gesetz
- §§ 365m-z Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)
- § 31c Glücksspielgesetz (GSpG)
- § 13 Körperschaftssteuergesetz 1988 (KStG)
- §§ 36a-37a Notariatsordnung (NO)
- §§ 8a-9a Rechtsanwaltsordnung (RAO)
- §§ 87-105 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG)
- § 17c Zollrechtsdurchführungsgesetz (Zollrechts-DG)
- § 25 Abs 3 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)

MELDEPFLICHTEN BEI VERDACHT AUF GELDWÄSCHEREI

Im Rahmen der Ausübung ihrer berufsspezifischen Tätigkeiten unterliegen Angehörige meldepflichtiger Berufsgruppen Sorgfaltspflichten unterschiedlichen Stärkegrads.



Abbildung 2: Sorgfaltspflichten

Ist die Einhaltung der in den einschlägigen Materiengesetzen normierten Sorgfaltspflichten nicht möglich, hat die Transaktion der Geschäftsfall ex lege zu unterbleiben. Die Geschäftsbeziehung ist in einem solchen Fall zu beenden. Zudem ist, nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Regelung, beispielsweise etwa § 7 Abs 7 FM-GwG eine Verständigung der Geldwäschemeldestelle in Erwägung zu ziehen.

Die Beurteilung, ob die Sorgfaltspflichten ordnungsgemäß eingehalten wurden, obliegt der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Diese Aufsichtsfunktion wird im Finanzsektor durch die Finanzmarktaufsicht, bei Personen, die der Gewerbeordnung unterliegen, durch die Bezirkshauptmannschaften, sonst durch die jeweiligen Kammern der meldepflichtigen Berufsgruppen ausgeübt.

Ergibt sich bei den Meldepflichtigen ein Verdacht oder ein berechtigter Grund zur Annahme, dass eine Transaktion oder ein Geschäftsfall zu Zwecken der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erfolgt oder liegt ein anderer Meldegrund vor, haben sie die Transaktion oder den Geschäftsfall an die Geldwäschemeldestelle zu melden. Steht ein konkreter Geschäftsfall oder eine Transaktion bevor, kann von der Geldwäschemeldestelle eine Entscheidung darüber verlangt werden, ob gegen deren unverzügliche Durchführung Bedenken bestehen. Äußert sich die Behörde bis zum der Meldung folgenden Werktag nicht, darf die Abwicklung der Transaktion erfolgen.

Von der Geldwäschemeldestelle kann nur eine Entscheidung betreffend Durchführung einzelner, konkret benannter, bevorstehender Transaktionen getroffen werden. Allfällige Geschäftsentscheidungen, etwa hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen oder generelle Dispositionen auf dem gemeldeten Konto, stehen der Geldwäschemeldestelle nicht zu.

Bei einer Verletzung der Sorgfalts- und Meldepflichten kommen die in den erwähnten Normen enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung, die je nach Materie und Schwere des Verstoßes mit Geld- und Freiheitsstrafen sanktioniert werden. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen und die Sanktionierung der Verstöße erfolgt durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

AUFGABEN DER GELDWÄSCHEMELDESTELLE

ALLGEMEINES

Neben der Führung eigenständiger Geldwäscheermittlungen, der Koordination nationaler und internationaler Ermittlungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung sowie der Assistenzleistung für andere Dienststellen und Organisationseinheiten, nimmt der Fachbereich Geldwäscherei A-FIU die gesetzlich vorgesehene Funktion der Geldwäschemeldestelle wahr (§ 4 Abs 2 BKA-G). Sie ist als nationale Zentralstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingerichtet. In Ausübung ihrer Zentralstellenfunktion obliegt ihr als Behörde insbesondere die Entgegennahme und Analyse von Meldungen über verdächtige Transaktionen und sonstigen Informationen sowie die Weiterleitung des Analyseergebnisses und zusätzlicher relevanter Informationen an inländische Behörden.

Darüber hinaus ist die Geldwäschemeldestelle für die Durchführung des damit verbundenen internationalen Schriftverkehrs zuständig. Sie ist Mitglied der Egmont-Gruppe und kooperiert ebenso mit dem Netzwerk der EU-FIUs, der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), dem United Nations Office on Drugs and Crime Prevention (UNODC), dem Europarat, der Europäischen Union (EU) und dem Ausschuss des Europarats zur Bewertung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche (Moneyval).

In Erfüllung ihrer Schulungspflichten führen die Mitarbeiter der Geldwäschemeldestelle Fortbildungsveranstaltungen für meldepflichtige Berufsgruppen (Verpflichtete) ebenso wie für Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres (BMI) für das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), für das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) und weitere Dienststellen, aber auch für Mitarbeiter anderer Ressorts (Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und Finanzmarktaufsicht) durch.

DAS ANALYSEVERFAHREN DER GELDWÄSCHEMELDESTELLE

Nach der Entgegennahme einer Verdachtsmeldung wird ein Analyseverfahren durchgeführt. In Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Filterfunktion wird bereits im Vorfeld eines allfälligen strafprozessualen Ermittlungsverfahrens die eingegangene Information auf ihre wirtschaftliche Plausibilität und ihre mögliche strafrechtliche Relevanz geprüft. Zu diesem Zweck ist die Geldwäschemeldestelle ermächtigt von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit die erforderlichen Daten zu ermitteln und zu verarbeiten. Darüber hinaus ist sie ermächtigt personenbezogene Daten, die sie in der Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt hat, zu verwenden und in weiterer Folge mit jenen Institutionen anderer Staaten auszutauschen, denen die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung obliegt.

Die Durchführung des Analyseverfahrens dient der Effektivität der Strafverfolgung, da der Gesetzgeber bei der Erstattung der Meldung durch die Verpflichteten von einem „Verdacht“ oder dem „berechtigten Grund zur Annahme“ des Verpflichteten ausgeht, der naturgemäß ohne Berücksichtigung allfälliger kriminalpolizeilicher Erkenntnisse entsteht und nach seiner Intensität keinem strafrechtlichen Verdacht gleichzusetzen ist.

WEITERLEITUNG VON ANALYSEERGEBNISSEN

Kann ein Tatverdacht im Zuge des Analyseverfahrens konkretisiert werden, beginnt ein Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung (StPO). Erfolgt keine direkte Erledigung durch die Geldwäschemeldestelle, wird das Analyseergebnis an die sachlich oder örtlich zuständige Organisationseinheit zur weiteren Erledigung übermittelt. Eine Abtretung erfolgt nach sachlichen Zuständigkeitskriterien, beispielsweise bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), bei der Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen an die Finanzmarktaufsicht (FMA) etc. Nach örtlichen Zuständigkeitsregeln erfolgt eine Abtretung in jenen Fällen, in denen Ermittlungen in den Bundesländern durchgeführt werden müssen, an das jeweils zuständige Landeskriminalamt (LKA).

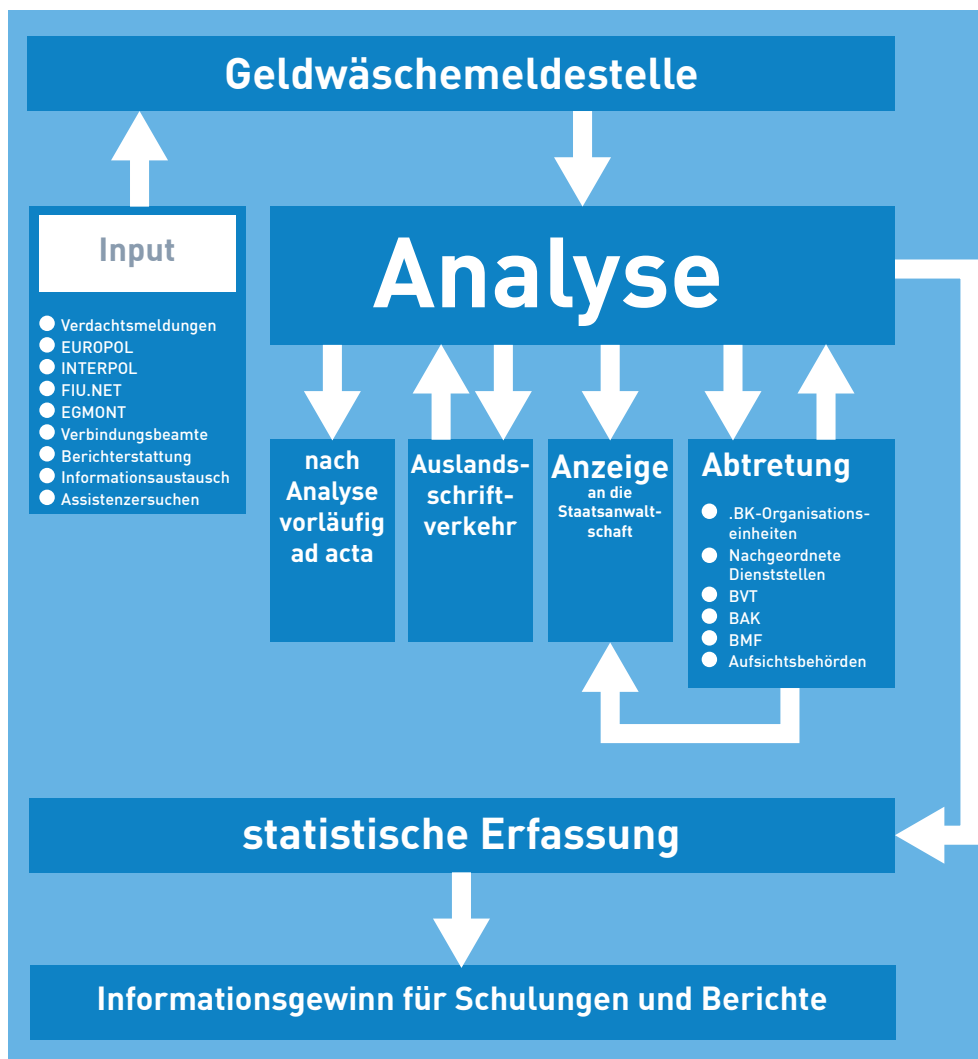


Abbildung 3: Analyseverfahren Geldwäschemeldestelle

INTERNATIONALE KOOPERATIONEN

Die Geldwäschemeldestelle ist einerseits durch gesetzliche Ermächtigung (§§ 8 ff PolKG), andererseits durch Beitritt zu internationalen Organisationen befugt, in Erfüllung ihrer Aufgaben sicherheits- und kriminalpolizeiliche Daten mit Ermittlungsbehörden anderer Staaten sowie mit jenen Stellen auszutauschen, denen die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung obliegt.

Darüber hinaus wird die A-FIU im Einklang mit den Regelungen des BKA-G in ihrem Zuständigkeitsbereich funktional als Interpol und Europol tätig. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Kompetenzen österreichischer Verbindungsbeamter im Ausland sowie ausländischer Verbindungsbeamter in Österreich in Anspruch nehmen.

Der internationale Austausch personen- und fallbezogener Daten ist zentraler Bestandteil eines effektiven Analyseverfahrens und ermöglicht unter anderem die friktionsfreie Vorbereitung allfälliger Rechtshilfeersuchen. Die internationale Zusammenarbeit beschränkt sich jedoch nicht nur auf den fallbezogenen Informationsaustausch, sondern findet im Sinne einer stetigen Weiterentwicklung internationaler Strategien zur Geldwäschebekämpfung auch sehr intensiv auf der Ebene internationaler Gremien statt.

EGMONT GRUPPE

Bei der Egmont Gruppe handelt es sich um einen informellen Zusammenschluss von nationalen FIUs zu einem international agierenden Netzwerk. Der Zweck dieses Zusammenschlusses liegt unter anderem in der Optimierung der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch gegenseitige Unterstützung im Informationsaustausch auf internationaler Ebene und Implementierung von einheitlichen, sicheren Kommunikationskanälen, etc.

Im Rahmen der Teilnahme Österreichs an der Egmont Gruppe und der damit verbundenen Befugnisse kann die A-FIU den Egmont-Kanal, Egmont Secure Web (ESW), für den Informationsaustausch nutzen. Seit Juni 2012 ist die A-FIU auch Teil des FIU.NET.

Weitere Informationen: www.egmontgroup.org

FINANCIAL ACTION TASK FORCE

Die Financial Action Task Force (FATF) ist ein international agierendes Gremium innerhalb der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD), das sich der Untersuchung von Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung widmet. Ziel ist die Implementierung weltweit einheitlicher Standards zu deren Bekämpfung zu entwickeln. Die FATF überprüft ihre Mitgliedsstaaten in periodischen Abständen auf Einhaltung der von ihr herausgegebenen Empfehlungen. Die Ergebnisse dieser Evaluierungen werden veröffentlicht. Österreich wurde zuletzt 2015/2016 einer Länderprüfung unterzogen.

WEITERE INTERNATIONALE KOOPERATIONEN

Neben der Mitgliedschaft in der Egmont Gruppe und der FATF, ist die A-FIU auch im UNODC, im Europarat, in der EU sowie dem Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung engagiert.

JAHRESRÜCKBLICK

ZAHLEN UND FAKTEN IM ÜBERBLICK

2017 wurden bei der Geldwäschemeldestelle insgesamt 3.820 Akteneingänge verzeichnet. Das ergibt eine Anfallssteigerung von 35 Prozent im Vergleich zu 2016.

Bei 3.058 Einlaufstücken handelte es sich um Verdachtsmeldungen, davon stammten 2.976 Meldungen von Banken. In 69 Fällen erfolgten Meldungen aufgrund von Legitimierungen anonymer Sparbücher. Des Weiteren langten bei der A-FIU 421 Anfragen im Wege von internationalen Kanälen und 178 Assistenzersuchen inländischer Dienststellen ein. 94 Akteneingänge waren auf andere Quellen zurückzuführen, etwa auf Informationen durch Privatpersonen.

Tabelle 1 Akteneinlauf 2014 bis 2017				
	2014	2015	2016	2017
Verdachtsmeldungen	1.673	1.793	2.150	3.058
Internationaler Schriftverkehr	336	347	401	421
Assistenzersuchen	100	85	123	178
Sparbuchlegitimierung § 41 Abs 1a BWG	77	73	61	69
sonstige (Private etc)	115	85	87	94
Gesamt	2.301	2.383	2.822	3.820

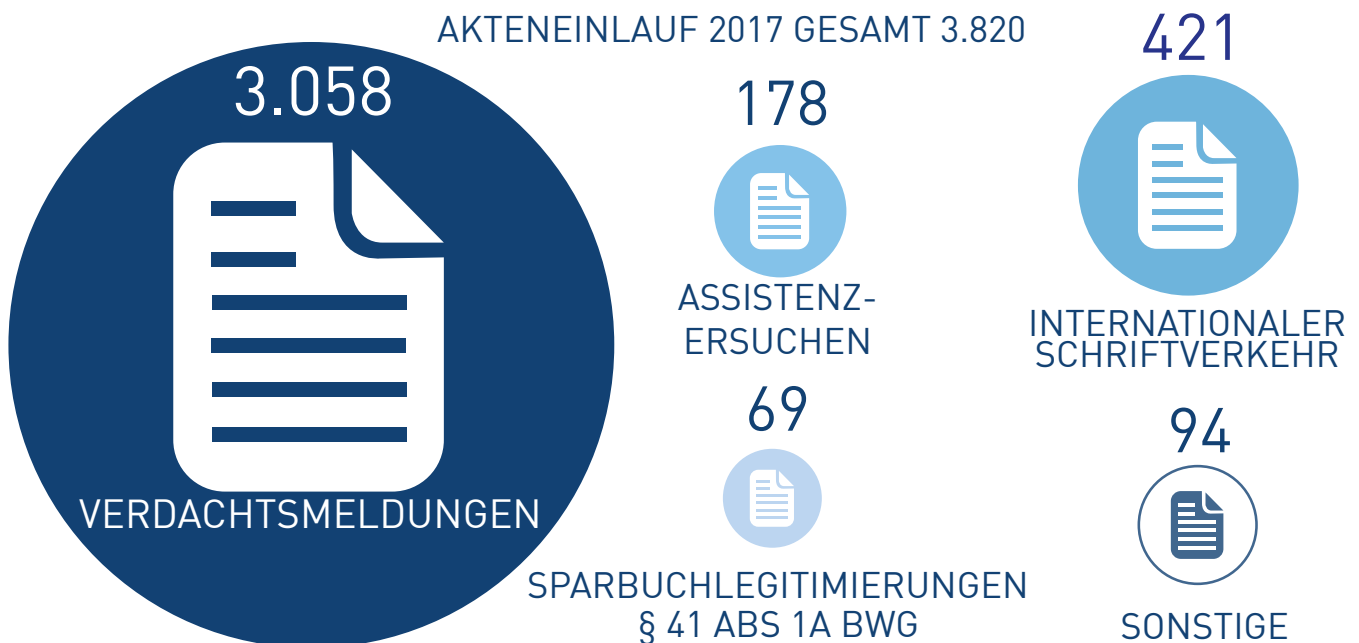


Diagramm 1: Akteneinlauf Geldwäschemeldestelle 2017

MELDUNGSLEGER VON VERDACHTSMELDUNGEN

Von den 2.976 Banken-Verdachtsmeldungen stammten 1.844 von Kredit- und Finanzinstituten. Dies entspricht einer rund 49-prozentigen Steigerung in diesem Bereich gegenüber dem Vorjahr.

Bei den Versicherungen und Rechtsanwälten wurde lediglich eine geringfügige Steigerung in der Anzahl der erstatteten Verdachtsmeldungen verzeichnet. Demgegenüber steht im Vorjahresvergleich ein durchaus bemerkenswerter Anstieg bei der Erstattung von Verdachtsmeldungen durch Notare von 4 auf 20.

Tabelle 2 Verdachtsmeldungen nach Meldungsleger				
Meldepflichtige	2014	2015	2016	2017
Banken	1.507	1.755	2.002	2.976
Gewerbetreibende	4	5	6	6
Versicherungen	19	12	16	17
Rechtsanwälte	12	12	11	15
Casinos	3	1	0	1
Notare	4	4	4	20
Wirtschaftstreuhänder	3	2	4	2
Versteigerer	1	0	0	0
Gewerbliche Buchhalter	0	1	3	3
Immobilienmakler	0	1	0	3

MITTEILUNG GELDWÄSCHERELEVANTER SACHVERHALTE DURCH ANDERE BEHÖRDEN

Nicht nur meldepflichtige Berufsgruppen sind zur Erstattung von Meldungen an die Geldwäschemeldestelle verpflichtet. Andere Bestimmungen, wie etwa § 17c Zollrechts-DG, § 18 FM-GwG und § 78 StPO, verpflichten Behörden und öffentliche Dienststellen bei Vorliegen eines Verdachts auf Geldwäscherei zur Erstattung einer Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle oder zur Anzeigeerstattung an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft.

Als Zentralstelle ist die Geldwäschemeldestelle exklusiver Ansprechpartner, sofern sich aus einem Sachverhalt der Verdacht der Geldwäsche ergibt. In diesem Zusammenhang nimmt die Geldwäschemeldestelle Informationen, Meldungen und Anzeigen anderer Behörden entgegen.

Tabelle 3 Geldwäscherei-Sachverhalte durch Behörden				
Behörden	2014	2015	2016	2017
BMF (inkl Zollorgane)	110	106	100	61
FMA	10	25	0	3
BMeiA	5	4	3	1
sonstige	6	3	16	12
Gesamt	131	138	119	77

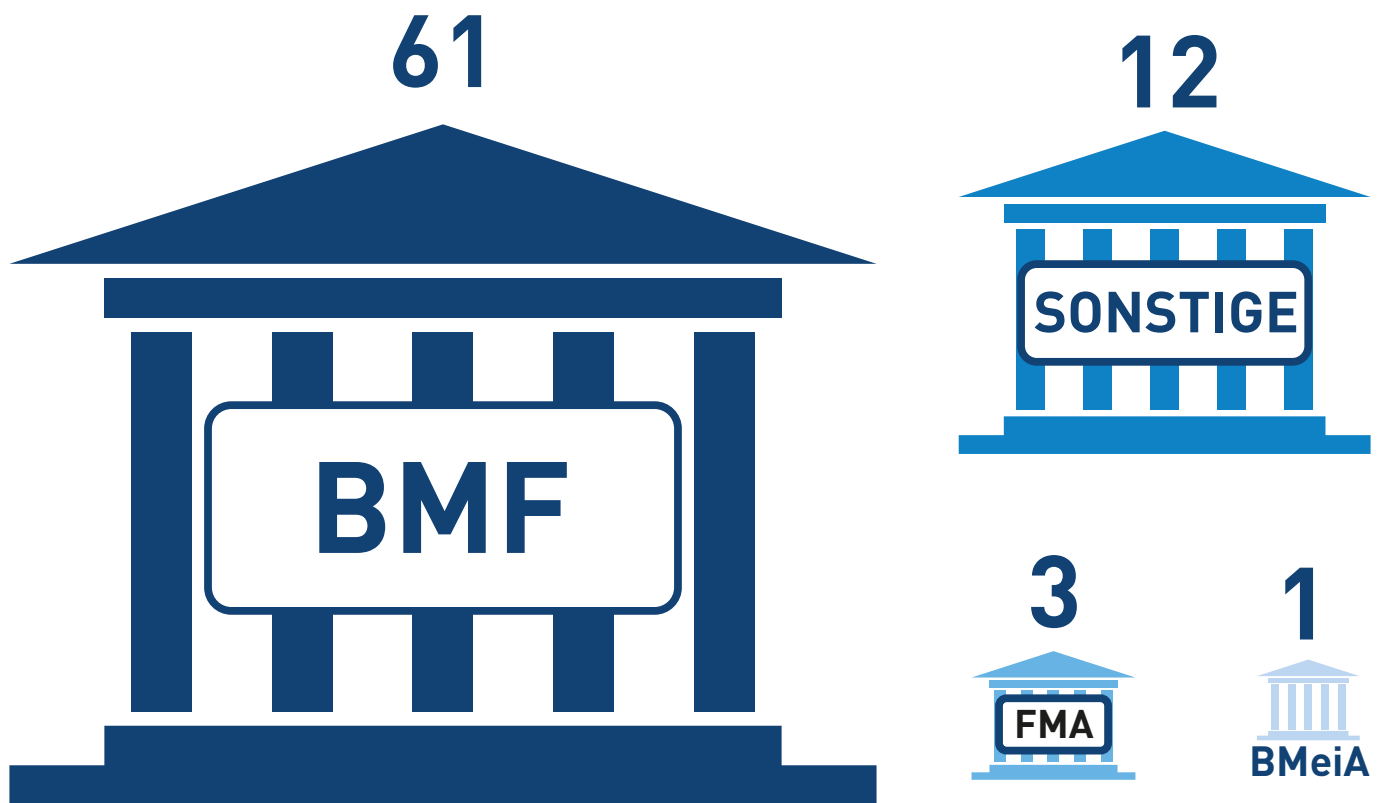


Diagramm 2: Geldwäsche-Sachverhalte durch Behörden 2017

KLASSIFIZIERUNG DER VERDACHTSMELDUNGEN

Die Verdachtsmeldungen wurden in 3.541 Fällen nach deren Deliktsbereich kategorisiert. Ein deutlicher Anstieg konnte im Bereich der Terrorismusfinanzierung, bei Betrugsdelikten und bei Steuerdelikten festgestellt werden. In 279 Fällen war keine eindeutige Zuordnung zu einem konkreten Deliktsbereich möglich.

Tabelle 4 Entgegengenommene Sachverhalte				
	2014	2015	2016	2017
Geldwäscherei	937	1.023	1.062	1.318
TF/Terrorismusbezogene Sachverhalte	61	103	174	237
Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen	16	31	34	60
Betrug	913	1.076	1.279	1787
Steuerdelikt	54	55	60	111
Korruption	16	20	27	28
Rest	304	213	226	279
Gesamt	2.301	2.521	2.862	3.820

In 458 Fällen leitete die A-FIU den internationalen Schriftverkehr ein, um nähere Informationen zu den übermittelten Sachverhalten und den gemeldeten Firmen oder Personen einzuholen, was einem Anstieg von 54 Prozent entspricht. Dabei wurde auch im Jahr 2017 wieder am häufigsten auf den EGMONT-Kanal zurückgegriffen. In 55 Fällen erfolgte die Kommunikation via Interpol.

Tabelle 5 Einleitung internationalen Schriftverkehrs				
	2014	2015	2016	2017
INTERPOL	125	95	77	55
EUROPOL	4	3	0	2
EGMONT	239	233	176	254
FIU.NET	63	43	42	143
ausländische Verbindungsbeamte	4	1	1	3
österreichische Verbindungsbeamte	4	3	0	1
Rechtshilfe	0	1	0	0
SIRENE	0	1	1	0
Gesamt	439	380	297	458

Auch bei den entgegengenommenen Anfragen dominierte die FIU-interne Kommunikation. Dabei ist einerseits ein leichter Rückgang von Anfragen über den EGMONT-Kanal, andererseits ein leichter Anstieg von Anfragen über das FIU.NET feststellbar.

Tabelle 6 Auslandseingang				
	2014	2015	2016	2017
INTERPOL	110	66	62	56
EUROPOL	20	25	31	34
EGMONT	173	189	216	194
FIU.NET	99	92	108	123
ausländische Verbindungsbeamte	0	3	7	7
österreichische Verbindungsbeamte	5	4	0	3
Rechtshilfe	0	2	0	1
Sirene	0	1	1	1
Gesamt	407	382	425	419

Die Tabellen sieben und acht zeigen jeweils jene zehn Staaten, mit denen am häufigsten Informationen ausgetauscht wurden.

Tabelle 7 Aufteilung Ausland-Eingang	
Deutschland	55
Ungarn	34
Slowakei	25
USA	23
Schweiz	20
Großbritannien	19
Russische Föderation	17
Italien	15
Albanien	12
Slowenien	12
Ukraine	12
Bulgarien	9

Tabelle 8 Aufteilung Ausland-Ausgang	
Deutschland	53
Großbritannien	38
Ungarn	34
Italien	32
Tschechien	30
Bulgarien	23
Russische Föderation	20
Slowakei	17
Slowenien	17
Rumänien	16
Cypern, Schweiz, Ukraine	13

WEITERLEITUNG BZW. ABTRETUNG DER VERDACHTSMELDUNGEN

2.309 Akteneingänge wurden nach Durchführung eines Analyseverfahrens zur weiteren Erledigung bzw. zur Ermittlung der Vortat weitergeleitet. Diese Vorgangsweise wird beispielsweise bei Vorliegen folgender Umstände gewählt:

- Erfordernis von weiterführenden Ermittlungen zur Erhärtung oder Beseitigung eines Geldwäscheverdachts bei Vorliegen einer hinreichenden Verdachtslage;
- Erkennen einer im Inland mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, etwa der Terrorismusfinanzierung, eines Wirtschaftsdelikts, der Korruption oder anderer im StGB unter Strafe gestellter Tatbestände und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Auch nach der Weiterleitung steht die Geldwäschemeldeinstelle der übernehmenden Behörde oder Dienststelle als Assistenzdienstleister zur Verfügung und übernimmt allfällige Auslandsabklärungen oder Rückfragen an meldepflichtige Berufsgruppen.

Die angeführten Zahlen bezeichnen jene Fälle, in denen, nach einer inhaltlichen Zuständigkeitsprüfung, eine tatsächliche Übernahme in den jeweiligen Bereich erfolgte.

Tabelle 9 Abtretung zur weiteren Erledigung/Vortatermittlung				
	2014	2015	2016	2017
BK intern	894	1.081	1.165	1.594
BAK	7	17	11	14
BVT	58	87	174	229
BMF	23	11	18	41
FMA	31	22	22	43
LKA Gesamt	340	324	306	388
Erledigung im eigenen Bereich	320	979	1.166	1.511

Während 2017 wieder mehr Eingangsstücke an die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg abgetreten wurden, ist ein Rückgang der Aktenabtretung an die übrigen Bundesländer feststellbar.

Die A-FIU bearbeitete 1.511 Fälle selbst, wovon 641 Fälle im Zuge eingehender Analyse ad acta gelegt werden konnten.

Tabelle 10 Abtretung an nachgeordnete Dienststellen				
	2014	2015	2016	2017
LKA Wien	144	131	129	181
LKA Niederösterreich	37	28	25	33
LKA Burgenland	9	5	7	17
LKA Oberösterreich	40	39	25	30
LKA Salzburg	19	24	22	14
LKA Steiermark	30	35	38	34
LKA Kärnten	16	11	22	19
LKA Tirol	27	35	27	31
LKA Vorarlberg	18	16	11	29
Gesamt	340	324	306	388

ERKENNTNISANFRAGEN DER GELDWÄSCHEMELDESTELLE

Die Geldwäschemeldestelle stellte insgesamt 244 Anfragen an meldepflichtige Berufsgruppen gem. § 41 Abs 2 Bankwesengesetz (Auskunftserteilung). In 62 Fällen wurden Konten ausgewertet. In 172 Fällen erfolgte eine Erkenntnisanfrage bei inländischen Behörden. In 41 Fällen wurden Informationen mit Finanzbehörden ausgetauscht und in 229 Fällen Erkenntnismitteilungen an das BVT übermittelt. 21 Sachverhalte wurden an die Staatsanwaltschaft berichtet und acht Sachverhalte der FMA angezeigt.

Tabelle 11 Aktivitäten durch die Geldwäschemeldestelle				
	2014	2015	2016	2017
Anfrage gem § 41 Abs 2 BWG	339	254	301	244
Kontoauswertung	77	183	93	62
Inlandsanfrage	221	201	318	172
Anzeige an StA	46	31	46	21
Anzeige an FMA	6	8	9	8

VERURTEILUNGSSTATISTIK

2017 war ein sprunghafter Anstieg von 36 auf 53 rechtskräftige Verurteilungen zu verzeichnen. Das ergibt ein Plus von 47 Prozent. Dabei wurden in vier Fällen ge- oder verfälschte Urkunden im Rechtsverkehr verwendet. In jeweils neun Fällen erfolgten Verurteilungen im Zusammenhang mit schwerem Diebstahl und schwerem Betrug als Vortaten. Eine Verurteilung erging nicht nur wegen Geldwäsche, sondern auch wegen Hehlerei. In 14 Fällen lag der Verurteilung ein Suchtmitteldelikt zu Grunde. Im Vergleich dazu waren es im Vorjahr lediglich zwei Fälle.

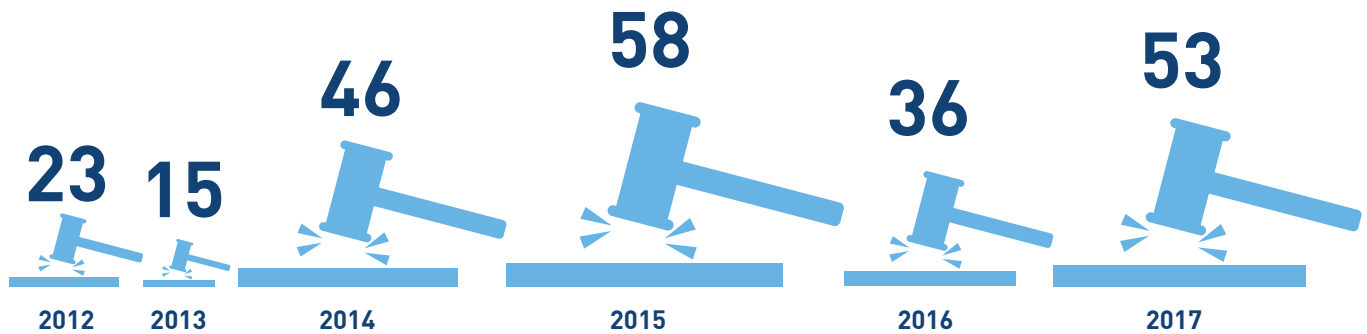


Diagramm 3: Anzahl der Verurteilungen im Jahresvergleich 2012 bis 2017

In Verdachtsmeldungen enthaltene Informationen finden regelmäßig Eingang in laufende Ermittlungsverfahren und erbringen mitunter den entscheidenden Nachweis, der zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen anderer strafbarer Handlungen als der Geldwäscherei führt. Dies zeigt sich besonders in jenen Fällen, in denen ein Vorsatz zur Geldwäscherei nicht nachgewiesen werden kann, etwa wenn Vermögenswerte nicht verschleiert, sondern lediglich ausgegeben werden, aber die durch die Meldung bekannt gewordenen Verbindungen zur Aufklärung anderer Straftaten beitragen.

PROJEKTE UND FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

Laufende Schulungen von Angehörigen meldepflichtiger Berufsgruppen, sowie nationaler und internationaler Ermittlungsbehörden bilden einen festen Bestandteil des A-FIU-Aufgabengebietes. Sie dienen nicht nur dem nationalen, sondern auch dem internationalen Erfahrungsaustausch und bieten zudem die Grundlage für interne Prozessevaluierungen.

2017 wurde von der Geldwäschemeldestelle im Rahmen des Projektes „GEMEINSAM.SICHER mit der Wirtschaft“ schon zum dritten Mal eine Geldwäsche-Tagung veranstaltet. Ziel der Veranstaltung war es, neben einer großflächigen Sensibilisierung meldepflichtiger Berufsgruppen, die Schaffung einer Plattform, die einem behörden- und spartenübergreifenden Erfahrungs- und Informationsaustausch dienen soll, zu bewirken. Die zweitägige Veranstaltung wurde mit Unterstützung der Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Banken und Versicherungen, durchgeführt und fand in Wien statt. Als Vortragende konnten hochrangige Vertreter des BMF, BMVDRJ, BMI und BMDW, aber auch Vertreter der Kammern der Wirtschaftstreuhandler und Rechtsanwälte sowie der Finanzmarktaufsicht gewonnen werden. Die Veranstaltung fand breiten Zuspruch: Sie wurde von Teilnehmern aus allen meldepflichtigen Berufsgruppen ebenso besucht wie auch von Mitarbeitern der Bezirkshauptmannschaften, der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaften sowie dem Bundesministerium für Finanzen.

In Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Schulungsverpflichtungen wurden auch 2017 zahlreiche Fachgespräche mit Vertretern meldepflichtiger Berufsgruppen durchgeführt. Das Schulungsangebot der Geldwäschemeldestelle wurde 2017 durch zahlreiche Fachvorträge und andere Informationsveranstaltungen abgerundet.

Im Fokus der Fortbildungsarbeit der A-FIU steht auch die fachspezifische Weiterbildung von Ermittlungsbeamten. Daher wurden auch im Berichtsjahr im Rahmen von sogenannten „Vortatermittlerseminaren“, Ermittlungsbeamte der LKA, des BVT, und des Bundesamtes für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) zu Methoden der Finanzermittlungen geschult. Ziel dieser Schulungen war, neuere Entwicklungen hinsichtlich alternativer Zahlungsmethoden (HAWALA, virtuelle Währungen, Money Remittance Systeme) aufzuzeigen, um den Erfolg zukünftiger Amtshandlungen zu erhöhen.

Die Mitarbeiter der Geldwäschemeldestelle nahmen 2017 zur Stärkung ihrer Fachkompetenz sowohl national als auch international an zahlreichen Schulungen teil.

FATF EVALUIERUNG UND UMSETZUNG DER VIERTEN GELDWÄSCHE-RICHTLINIE RL (EU) 2015/849

Das Ergebnis der Financial Action Task Force (FATF)-Länderprüfung Österreichs und die Umsetzung der vierten Geldwäsche-Richtlinie RL (EU) 2015/849 ergaben nicht nur wesentliche, rasch umzusetzende Empfehlungen, sondern auch einen hohen legislativen Anpassungsbedarf.

Der legislative Anpassungsbedarf konnte durch Erlassung bzw. Änderung der facheinschlägigen Normen zum Großteil abgeschlossen werden. So wurden auszugsweise das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz sowie das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz beschlossen und erlassen.

Auch an der Umsetzung der Empfehlungen, die aus der FATF-Länderprüfung hervorgingen, wurde 2017 bereits mit Hochdruck gearbeitet. Die grundlegende Umstrukturierung der Geldwäschemeldestelle in Österreich wurde bereits in Angriff genommen und enthält weitreichende Änderungen in organisatorischer, personeller und technischer Hinsicht, wie beispielsweise die Implementierung einer Analysedatenbank.

TYOLOGIEN UND NEUERE ENTWICKLUNGEN IM BEREICH DER GELDWÄSCHEREI

HAWALA – ILLEGALE FINANZDIENSTLEISTER

Definition

HAWALA ist ein weltweit verbreitetes informelles Transaktionssystem, dessen Wurzeln im Orient liegen und ca. 1.200 Jahre zurück bis ins frühe Mittelalter reichen. Es basiert auf Vertrauen, das durch gemeinsame sprachliche, ethnische und religiöse Identifikationsmerkmale gebildet wird.

Dieses System hat auch im Internetzeitalter und dem damit einhergehenden Online-Banking Bestand. Generell wird es von Personen mit Migrationshintergrund und deren zurückgelassenen Familien speziell in Entwicklungs- und Krisengebieten häufig in Anspruch genommen und zwar für sogenannte „Remittances“ (Rücküberweisungen in die Heimatländer). Auf diese Weise können Gelder rasch und anonym auch in entlegene Gebiete ohne entsprechende Infrastruktur und Anbindung an den internationalen Zahlungsverkehr, transferiert werden.

Nach Definition von Interpol wird der Begriff HAWALA häufig als „Transfer von Geldern ohne aktuelle Geldbewegung“ beschrieben.

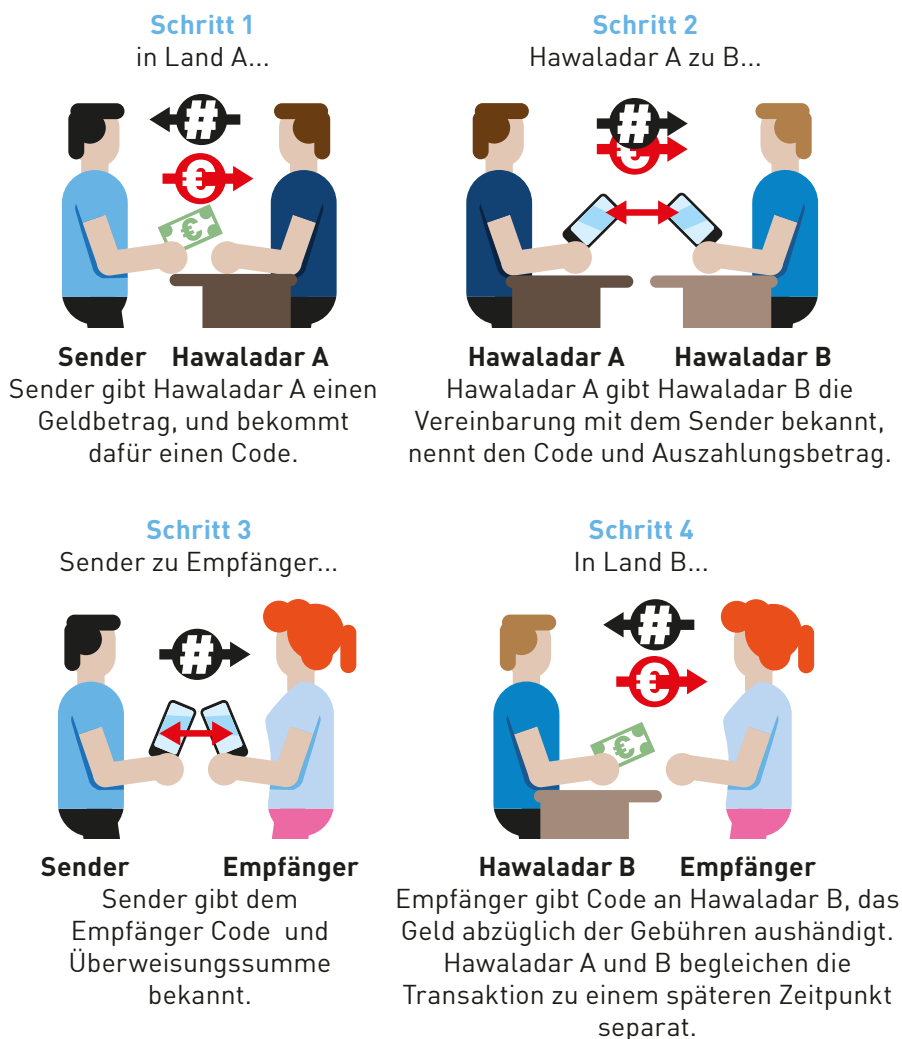


Abbildung 4: graphische Darstellung des HAWALA-Systems

Nutzung des HAWALA-Systems für kriminelle Zwecke

Im „The Terror Finance Blog“ wurde HAWALA bereits im Jahr 2010 auch als das „Werkzeug zur Finanzierung des Terrors“ aufgrund der Anonymität und der naturgemäß minimalen Aufzeichnungen sowie der oftmals fehlenden Papierspur, dem „paper trail“, die dem HAWALA-System inhärent sind, bezeichnet.

Hohes Potential zur Nutzung des HAWALA-Systems haben vor allem jene Branchen, die im täglichen Geschäftsbetrieb bargeldintensive Geschäfte abwickeln und regelmäßig ausländische Geschäftsbeziehungen pflegen, die mit einer dementsprechend großen Anzahl von damit verbundenen Auslandstransaktionen einhergehen. Für das HAWALA-System sind diese essentiell, um ein Clearingverfahren durchzuführen bzw. internationale Überweisungen mit nicht legalem Hintergrund zu verschleiern bzw. um Über- und Unterfakturierungen zu plausibilisieren.

Neuere Erkenntnisse deuten darauf hin, dass das HAWALA-System in Österreich besonders im Bereich des Suchmittelhandels und der Schlepperei genutzt wird. So gelang es auch, Hawaladare zu identifizieren, deren Buchhaltung sicherzustellen und durch weitere Ermittlungen sowohl das Transaktionsvolumen zu eruieren als auch Gelder aus kriminellen Quellen nachzuweisen. Seitens der A-FIU werden 2018 nach Abschluss operativer Ermittlungen Erkenntnisse in Form von Typologiestudien durchgeführt werden, um die Ermittlungsbeamten in der Weise zu schulen, dass sie bei zukünftigen Amtshandlungen so genannte „Red Flags“ entdecken, wodurch die Effektivität von kriminalpolizeilichen Ermittlungen erhöht werden soll. Dem HAWALA-System muss in Zeiten erhöhter Terrorgefahr auch aus Sicht der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung größere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

GELDWÄSCHE ALS PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNG

Auch in anderen Bereichen sind neuere Entwicklungen aufgetreten: Einerseits werden eigene Unternehmensnetzwerke für Zwecke der Geldwäscherei eingerichtet, die nicht nur umfangreiche Transaktionsmöglichkeiten mit den dazu gehörenden Dokumentationen zur Verfügung stellen, sondern tatsächliche Geschäftstätigkeit teils unter Verwendung von Offshore-Firmen vortäuschen. Andererseits liegen kriminalpolizeiliche Erkenntnisse darüber vor, dass ausländische Staatsangehörige in Kleinbussen nach Österreich gebracht werden, die teilweise unter Vorlage gefälschter Identitätsnachweise an einem Tag bei mehreren Bankinstituten Konten eröffnen. Diese Konten werden vielfach für Phishing-Attacken zur Verfügung gestellt oder als sogenannte „Schläferkonten“ geführt und zumeist im Internet gegen Bezahlung als Infrastruktur nach bereits begangener Vortat, oder auch schon vor einer solchen Tat, für Zwecke der Geldwäscherei angeboten. Diese Vorgänge erschweren den Zusammenhang zwischen Vortat und Geldwäscherei nachzuweisen.

KRYPTOWÄHRUNGEN

Mit der Verwendung von sogenannten Kryptowährungen geht ein hohes Risiko für die Begehung krimineller Handlungen einher, weil sie potentiellen Straftätern ein hohes Maß an Anonymität bzw. Pseudonymität bietet. Im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung werden zunehmend modi operandi beobachtet, die den Verdacht auf Verwirklichung einschlägig tatbestandsmäßiger Handlungen konkretisieren. Dies stellt für Strafverfolgungsbehörden generell, so auch für die Geldwäschemeldestelle, eine besondere Herausforderung dar. Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben nun darauf reagiert und die Novellierung der vierten Geldwäsche-Richtlinie RL (EU) 2015/849 beschlossen, um auch die Handelsbörsen für Kryptowährungen, sogenannte Exchanger sowie Wallet Provider, also Anbietern von elektronischen Geldbörsen, den Bestimmungen der vierten Geldwäsche-Richtlinie RL (EU) 2015/849 zu unterwerfen. Die Erwägungsgründe weisen vorwiegend auf das Terrorismusfinanzierungsrisiko bei Kryptowährungen hin. Demnach sollten nationale FIUs die Eigentümer von virtuellen Währungen identifizieren können. Außerdem soll die Europäische Kommission zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie einen Bericht über die Möglichkeit der Errichtung einer zentralen Datenbank zur Erfassung der Identität der Nutzer von Kryptowährungen erstellen.

Die Verfolgung krimineller Handlungen liegt im Zuständigkeitsbereich der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden und nicht in jener der FMA, da Kryptowährungen mangels Emittenten weder der Regulierung noch der Aufsicht der FMA unterliegen. Festzuhalten ist jedoch, dass für den Betrieb verschiedener auf Kryptowährungen basierender Geschäftsmodelle eine Konzession der FMA, etwa nach dem Bankwesengesetz (BWG), dem

Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) oder dem Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) oder ein Prospekt nach dem Kapitalmarktgesetz (KMG) erforderlich sein kann.

In einer Pressemitteilung vom 14. November 2016 warnt die FMA Verbraucher zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit Kryptowährungen und Geschäftsmodellen oder Anlageprodukten, die darauf aufbauen. Bei diesen besteht die Gefahr, dass es sich um betrügerische Schneeballsysteme oder ein gesetzlich verbotenes Pyramidenspiel handeln könnte. Die rechtliche Beurteilung, ob eine Straftat vorliegt, obliegt den Justizbehörden.

Der Einsatz von Kryptowährungen für den Erwerb von illegalen Gütern oder Dienstleistungen wird vor allem im Darknet vollzogen. Dabei spricht man von „Criminal-2-Criminal-Payments“ (C2C). Es ist jedoch auch der Trend sichtbar, dass immer mehr Straftäter von ihren potentiellen Opfern, die z.B. von einer Ransomware- oder Distributed Denial of Service (DDoS)-Attacke betroffen sind, das Lösegeld in Form von Kryptowährungen einfordern, wofür der Begriff „Victim-2-Criminal“ (V2C) gebräuchlich ist.

Auch die Etablierung von Finanzagenten (englisch: Money Mules) hat in den Handel mit virtuellen Währungssystemen Einzug gehalten. Personen fordern Dritte gegen Entgelt dazu auf, in deren Namen Online-Wallets zu eröffnen und die Zugangsdaten an sie zu retournieren, sodass diese über die Transaktionen der Vermögenswerte verfügen können.

Gegen Entgelt lassen sich kriminelle Transaktionen von Kryptowährungen auch in der Weise verschleiern, dass der Service von sogenannten Mixern oder Tumbler in Anspruch genommen wird. Das Vorliegen einer kriminellen Vortat vorausgesetzt, dient ein solcher Service dem Zweck, Finanztransaktionen auf einer Blockchain für Strafverfolgungszwecke nicht mehr nachvollziehbar zu gestalten.

Die Anzahl an Darknet-Online-Gambling-Seiten, die ausschließlich Kryptowährungen akzeptieren, steigt. Inkriminierte Kryptowährungen werden über Gambling-Einrichtungen oder einem Escrow-Service realisiert.

Auch im Bereich der Kryptowährungen ist ein Trend zu „Bitcoins-to-Plastic“ festzustellen. Hier wird der Wert, etwa eines Bitcoins, auf eine Prepaid-Karte geladen, über den man in der Realwirtschaft frei verfügen kann. Unternehmen, die derartige Services anbieten, sind vielfach in Offshore-Destinationen angesiedelt. Die Identifizierung und Zuordnung der Vermögenswerte gestaltet sich schwierig. Eine entsprechende Fortbildung der Mitarbeiter im Bereich der Finanzermittlungen wird auch im Bericht der Internet Organised Crime Threat Assessments (IOCTA) 2017 dringend empfohlen.

FALLSTUDIEN

Dieser Abschnitt hebt exemplarisch Fälle hervor, die einen Einblick in die Tätigkeit der Geldwäschemeldestelle geben sollen.

Fallstudie 1: Liegenschafts Kauf

Ein Kontoübertrag aus Ungarn in Höhe von rund 300.000 Euro, der anschließend fast zur Gänze in bar behoben hätte werden sollen, veranlasste eine Bank zur Erstattung einer Verdachtsmeldung. Im Zuge der wirtschaftlichen Plausibilitätsprüfung wurde festgestellt, dass die, in den Verträgen zur Liegenschaftsübertragung als Käufer aufgetretene Person bereits Eigentümer der vertragsgegenständlichen Liegenschaft war. Durch die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen konnte geklärt werden, dass ungarische Verdächtige Gelder, die aus Veruntreuungshandlungen aus den Jahren 2012 bis 2014 stammten, durch Vortäuschung einer entgeltlichen Liegenschaftsübertragung waschen wollten. Die inkriminierten Gelder wurden über Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaft gesichert.

Fallstudie 2: 200.000 USD im Banksafe

Auf Grund einer Firmensitzänderung einer Bank mussten 2007 Safe-Öffnungen durchgeführt werden, wobei festgestellt wurde, dass ein Safe eines Drittstaatsangehörigen vor mehr als 20 Jahren gemietet, jedoch seither durch den Kunden nicht mehr geöffnet wurde. Der Safeinhalt wurde in eine Kassette gelegt und weiter aufbewahrt.

Ende 2016 teilte der Kunde der Bank per E-Mail mit, dass er seiner Ehefrau eine Vollmacht zur Öffnung seines Safes erteilt hatte. Auf Grund diverser Ungereimtheiten beim Identitätsnachweis und fehlender Dokumente wurde der Safe erst nach längerer Recherche der Bank aufgefunden. Im Zuge von Erkundigungen wurde bekannt, dass gegen den Kunden bis 2016 ein internationaler Haftbefehl wegen Verdachtes der Untreue bestanden hatte. Die Bank stellte fest, dass der Inhalt des Safes aus in Alufolie gewickelten 200.000 USD bestand. Die Analyse der vorgelegten Verdachtsmeldung führte letztlich zu einer Sicherstellung der 200.000 USD durch die Staatsanwaltschaft. Eine Beschlagnahme des Geldbetrages durch das Gericht konnte wegen mangelnder Kooperation der ausländischen Behörden nicht durchgeführt werden.

Fallstudie 3: Projekt Fernost

Der Eingang von 20.000 Euro auf dem österreichischen Konto eines Staatsangehörigen des Fürstentums Liechtenstein erfuhr die Aufmerksamkeit sowohl der österreichischen Bank als auch die eines weiteren Finanzdienstleisters. Die Überweisung erfolgte aus Kambodscha, der Kunde gab an, das Geld stamme aus der Realisierung eines Projekts in Vietnam. Die Analyse ergab, dass gegen diese Person ein internationaler Haftbefehl vorlag, da er verdächtig wurde, für die mexikanische Drogenmafia Geld gewaschen zu haben. Konten und Kreditkarte des Verdächtigen wurden über Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaft gesperrt und gesichert. Die Festnahme des Verdächtigen konnte bisher nicht erfolgen. Nach letzten Erkenntnissen hat er mittlerweile österreichisches Staatsgebiet verlassen.

Fallstudie 4: Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und Terrorismusfinanzierung

Ein österreichischer Staatsbürger wurde verdächtig, monatliche Invalidenrenten eines anderen Bezugsberechtigten mit dessen Vollmacht behoben und über ein Money Remittance System in die Türkei transferiert zu haben. Der Bezugsberechtigte war – Erkenntnissen der Kriminalpolizei zufolge – 2014 mit der Absicht nach Syrien ausgewandert, sich dort dem IS anzuschließen. Insgesamt wurden rund 5.000 Euro in die Türkei überwiesen. Anzeigen erfolgten wegen des Verdachtes der Terrorismusfinanzierung sowie der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und ein internationaler Haftbefehl wurde ausgestellt.

AUSBLICK

Das Arbeitsjahr 2018 steht im Zeichen der Realisierung des Projektes „FIU-NEU“. Damit einher geht eine völlig neue Analyse- und Personalstruktur, deren Implementierung und Entwicklung alle personellen Ressourcen in der Weise bündeln wird, dass eine personelle Aufstockung der A-FIU unumgänglich sein wird.

Auch fachliche Herausforderungen, etwa die zu erwartenden Änderungen durch die Umsetzung der fünften Geldwäsche-Richtlinie in nationales Recht und die Durchführung der daraus resultierenden praktischen Anpassungen stehen ebenso an, wie die Entwicklung und Testung der Analysedatenbank, um diese an die Erfordernisse des Geschäftsbetriebes der Geldwäschemeldestelle anzupassen.

Die seit Jänner 2018 unter neuer Leitung stehende Geldwäschemeldestelle (A-FIU) wird über diese Anforderungen hinaus bemüht sein, auch ihrem Fortbildungsauftrag nachzukommen. Insbesondere die Änderungen im Vortatenkatalog des Tatbestandes der Geldwäscherei werden umfangreiche Schulungen erfordern. Ein weiteres Ziel bleibt, die nationale und internationale Kooperation mit den zuständigen Behörden und Institutionen zu intensivieren.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A-FIU	Austrian Financial Intelligence Unit
ARO	Asset Recovery Office (Vermögensabschöpfung)
ARS	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft
BAK	Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BiBuG	Bilanzbuchhaltungsgesetz
BK	Bundeskriminalamt
BKA-G	Bundeskriminalamt-Gesetz
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMVDRJ	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
BörseG	Börsegesetz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
BWG	Bankwesengesetz
C2C	Criminal-2-Criminal
DDos	Distributed Denial of Service
ESW	Egmont Secure Web
EU	European Union
FATF	Financial Action Task Force
FinStrG	Finanzstrafgesetz
FIU	Financial Intelligence Unit
FMA	Finanzmarktaufsicht
FM-GwG	Finanzmarkt-Geldwäschegesetz
GewO	Gewerbeordnung
GSpG	Glücksspielgesetz
IIR	Institute for International Research
IOCTA	Internet Organised Crime Threat Assessment
KMG	Kapitalmarktgesetz
KontRegG	Kontenregister- und Konteneinschaugesetz
KStG	Körperschaftssteuergesetz
LKA	Landeskriminalamt
NO	Notariatsordnung
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PEP	Politically Exposed Person
PolKG	Polizeikooperationsgesetz
RAO	Rechtsanwaltsordnung
SMG	Suchtmittelgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime Prevention
V2C	Victim-2-Criminal
WiEReG	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz
WTBG	Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
ZaDiG	Zahlungsdienstegesetz
Zollrechts-DG	Zollrechtsdurchführungsgesetz

PUBLIKATIONEN, KONTAKT UND EDITORIAL

WEITERE PUBLIKATIONEN 2017

Kriminalstatistik
Schlepperei
Kulturgut
Kriminalprävention
Verfassungsschutz
Suchtmittelkriminalität
Menschenhandel
Cybercrime
Sicherheitsbericht

KONTAKT

Möchten Sie mit uns in Kontakt treten oder haben Sie Fragen zur Broschüre? Wir freuen uns auf Ihre E-Mail. Schreiben Sie uns: bk.presse@bmi.gv.at.

EDITORIAL

Bundeskriminalamt

Büro für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien
Tel.: +43 (0) 1 24836-985004
E-Mail: bk.presse@bmi.gv.at

Grafik, Fotos und Design: ©BK/Halm

Hinweis

Die Broschüre wurde mit großer Sorgfalt und viel Engagement erstellt. Dennoch können sich Fehler eingeschlichen und unseren Korrekturlesungen standgehalten haben. Wir bitten um Verständnis.

Statistiken und Tabellen: Stand Jänner 2018

